

## **BGer 4A\_87/2023 vom 15. Juni 2023**

Bundesgericht, 2023-06-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4A\\_87\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_87_2023)

FR: TF 4A\_87/2023 du 15 juin 2023

IT: TF 4A\_87/2023 del 15 giugno 2023

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

4A\_87/2023

Verfügung vom 15. Juni 2023

I. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Jametti, Präsidentin,

Gerichtsschreiber Widmer.

Verfahrensbeteiligte

A.\_\_\_\_\_ AG,

vertreten durch Rechtsanwälte Nicolas Facincani

und Dr. Reto Sutter,

Beschwerdeführerin,

gegen

B.\_\_\_\_\_,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Eric Buis,

Beschwerdegegner.

Gegenstand

Handelsregistersperre; Rückzug,

Beschwerde gegen das Urteil des Obergerichts des

Kantons Zug, II. Zivilabteilung, vom 5. Januar 2023

(Z2 2022 36).

In Erwägung,

dass die A.\_\_\_\_\_ AG (Beschwerdeführerin) mit Eingabe vom 8. Februar 2023 gegen das Urteil des Obergerichts des Kantons Zug vom 5. Januar 2023 (Z2 2022 36) Beschwerde in Zivilsachen erhob;

dass die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 12. Juni 2023 erklärte, sie ziehe ihre Beschwerde aufgrund einer einvernehmlichen Beilegung der Streitigkeiten zwischen den Parteien zurück, und darum ersuchte, die Gerichtskosten zu gleichen Teilen aufzuteilen und davon Vormerk zu nehmen, dass alle Parteien auf eine Parteientschädigung verzichteten;

dass B. \_\_\_\_\_ (Beschwerdegegner) mit Eingabe vom gleichen Tag den beantragten Kostenfolgen des Beschwerderückzugs zustimmte;

dass das Verfahren als durch Rückzug der Beschwerde erledigt abzuschreiben ist ( Art. 32 Abs. 2 BGG );

dass die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens antragsgemäss den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen sind und für das bundesgerichtliche Verfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen ist ( Art. 66 und 68 BGG );

verfügt die Präsidentin:

1.

Das Verfahren 4A\_87/2023 wird infolge Rückzugs der Beschwerde abgeschrieben.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 400.-- werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt.

3.

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

4.

Diese Verfügung wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Zug, II. Zivilabteilung, schriftlich mitgeteilt, an die Parteien je unter Beilage eines Doppels des Schreibens der Gegenpartei vom 12. Juni 2023 (act. 21 bzw. act. 22).

Lausanne, 15. Juni 2023

Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Jametti

Der Gerichtsschreiber: Widmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.